

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1

Auf den umseitigen Auftrag oder Vertrag bzw. das umseitige Angebot finden ausschließlich die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen Anwendung, sofern nicht eine von uns schriftlich verfaßte oder bestätigte andere Vereinbarung getroffen worden ist. Diese Bedingungen gelten für unseren gesamten Geschäftsverkehr. Den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma FLO widersprechende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden nicht anerkannt. Ihrer Geltung wird ausdrücklich widersprochen. Schweigen unsererseits auf die Übersendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers gilt nicht als Zustimmung zur Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers/Käufers. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung werden, soweit diese einmal wirksam vereinbart wurden, bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch Bestandteil aller zukünftigen Verträge, ohne daß es im Einzelfall noch eines ausdrücklichen Hinweises bedarf, auch wenn für einzelne Geschäfte abweichende Vereinbarungen getroffen wurden.

§ 2

- (1) Angebote unsererseits sind freibleibend hinsichtlich Preis, Menge, Liefermöglichkeit und Lieferzeit. An unser Angebot halten wir uns 60 Tage gebunden.
- (2) Die Bestellung ist für den Besteller/Käufer ein bindendes Angebot. Wir können dieses Angebot nach unserer Wahl innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder dadurch, daß dem Besteller/Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zugesendet wird.
- (3) Vom Kunden gewünschte Veränderungen des in der Auftragsbestätigung festgelegten Liefertermins und des Auftragsumfanges gehen zu seinen Lasten.
- (4) An unsere Angebote und mündliche Absprachen sind wir erst nach weiterer schriftlicher Bestätigung gebunden. Erklärungen unserer Mitarbeiter, Reisenden und Handelsvertreter bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

§ 3

- (1) Die Preise verstehen sich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, netto ohne gesetzliche Umsatzsteuer ab Werk.
- (2) Zahlungen für Warenlieferungen sind innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung zu leisten. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei uns. Kommt der Besteller/Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu fordern. Bei Nachweis eines höheren Verzugschadens sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.
- (3) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller/Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
- (4) Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, sind unsere am Tag der Auftragsbestätigung geltenden Preise allein maßgeblich. Die Gültigkeit der Preisliste erlischt mit der Herausgabe einer neuen Preisliste.

§ 4

- (1) Lieferfristen sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Wir sind berechtigt, Teillieferung zu erbringen.
- (2) Die Angabe von Lieferfristen ist grundsätzlich freibleibend, es sei denn, daß eine ausdrückliche Vereinbarung über einen Fixtermin schriftlich getroffen wurde. Ferner stehen unsere Lieferfristen unter den Vorbehalten der Selbstbelieferung, der Liefermöglichkeit und von Zwischenverkäufen. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Bestellungsannahme durch uns, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Die Lieferfrist ist mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft eingehalten, wenn uns die Absendung ohne eigenes Verschulden unmöglich ist. Als Liefertag gilt der Tag der Versendung, bei vereinbarter Abholung der Tag der Absendung der Meldung der Versandbereitschaft. Überschreiten wir bei einer bestellten Ware, bei der es sich typischerweise um Lagerware handelt, einen unverbindlichen Liefertermin oder eine unverbindliche Lieferzeit um mehr als 8 Tage, so hat der Besteller/Käufer das Recht, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Handelt es sich bei der Sendung um nicht typischerweise auf Lager gehaltene Ware, so steht dem Besteller/Käufer das Recht zur Nachfristsetzung erst bei einer Fristüberschreitung von mehr als 20 Tagen zu. Mit dieser Mahnung werden wir in Verzug gesetzt.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Lieferung auf Wunsch des Besteller/Käufers, so sind wir berechtigt, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versand- oder Lieferbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 von 100 des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 von 100 begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfe bei uns oder anderen Lieferanten und vergleichbare, unvorhersehbare Hindernisse, auf deren Entstehung oder Beseitigung wir keinen Einfluß haben, verlängern die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer des Hindernisses, längstens jedoch um 2 Wochen. Hat in diesem Fall die verspätete Lieferung für den Besteller/Käufer kein Interesse, so ist er nach Ablauf einer schriftlich und unter Ablehnungsandrohung zu setzenden Nachfrist von 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung sind ausgeschlossen, sofern unsererseits oder auf seiten unserer Erfüllungsgehilfen kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers/Käufers voraus.

§ 5

- (1) Der Umfang unserer Leistungen bestimmt sich nach den schriftlichen Vereinbarungen mit dem Besteller/Käufer. Für alle Lieferungen auf dem elektromechanischen Bereich gelten zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Vorschriften des Zentralverband Elektrotechnik und Elektroindustrie (ZVEI). Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist.
- (2) Kostenvorschläge, Kataloge, Zeichnungen, Bedienungsanleitungen und andere Unterlagen bleiben in unserem Eigentum. Wir behalten die urheberrechtlichen Verwertungsrechte. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers/Käufers. Diese Unterlagen dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen wir zulässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen haben.
- (3) Wünscht der Besteller/Käufer eine Sonderanfertigung, so werden die uns hierfür überlassenen Muster, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen nicht von uns auf deren Richtigkeit und/oder auf bestehende Schutzrechte überprüft. Die alleinige Verantwortung hierfür liegt beim Besteller/Käufer.
- (4) Auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung durch uns geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Lieferung mit Versand auf den Besteller/Käufer über.

§ 6

- (1) Liegt ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Versendungsort verbracht wurde. Unsere Gewährleistungsfrist endet bei Geräten nach 12 Monaten, bei Ersatzteilen nach 6 Monaten. Ge- und Verbrauchsware unterliegt keiner Gewährleistungspflicht. Ersatzansprüche/Reklamationen müssen 10 Tage nach Entdeckung des Mangels schriftlich geltend gemacht werden.
- (2) Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus, aus Gründen, die wir zu vertreten haben, so ist der Besteller/Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen.
- (3) Wird vom Besteller/Käufer die Mängelrüge erhoben, kann die vereinbarte Kaufpreiszahlung in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angem. Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

§ 7

- (1) Über die in § 6 festgelegten Gewährleistungsansprüche hinaus sind weitere Ansprüche des Bestellers/Käufers, insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenem Gewinn oder wegen sonstiger Vermögensschäden des Bestellers/Käufers ausgeschlossen.
- (2) Die Haftungseinschränkung gemäß Absatz 1 gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch uns oder durch Personen, für die wir nach dem Gesetz haften, beruht. Sie gilt ebenfalls dann nicht, wenn der Besteller/Käufer Schadensersatzansprüche wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft der Kaufsache geltend macht. Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

§ 8

Entstehen uns Nachteile daraus, daß wir bei Sonderanfertigungen im Auftrag des Besteller/Käufers aufgrund Verwendung von durch den Besteller/Käufer zur Verfügung gestellter Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen, so können wir Ersatz des uns hieraus entstehenden Schadens vom Besteller/Käufer verlangen.

§ 9

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller der Firma FLO zustehenden Ansprüche gegen den Besteller/Käufer aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum. Der Besteller/Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu üblichen Bedingungen zu veräußern und darüber zu verfügen. Zur Sicherung unserer Ansprüche tritt er jedoch bereits heute alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen seine Abnehmer erwachsen, in Höhe des Rechnungsbetrages incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer an uns ab und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde. Bei Verarbeitung oder Verbindung unserer Ware mit anderen Waren steht uns, ohne uns zu verpflichten, der Miteigentümergehalt an der neuen Sache in dem Verhältnis zu, in dem der Rechnungsbetrag unserer Ware zu der Summe der Rechnungswerte der übrigen verwendeten Ware steht. Der Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingung ist unser Fakturenwert. Wird der Besteller/Käufer Alleineigentümer der neuen Sache, gilt hiermit als vereinbart, daß ein Miteigentum im vorgenannten Verhältnis eingeräumt wird. Auf Verlangen des Bestellers/Käufers sind wir bereit und verpflichtet, Sicherheiten nach unserer Wahl freizugeben, wenn und soweit der Wert der Sicherheiten den Wert unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung um 20% übersteigt. Zur Einziehung der Forderungen gegen seine Abnehmer bleibt der Besteller/Käufer berechtigt, solange der Besteller/Käufer seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß und pünktlich nachkommt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller/Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Bestellers/Käufers vorliegt. Ist dies der Fall, ist der Besteller/Käufer verpflichtet, uns über die Verkäufe der Vorbehaltsware Rechnung zu legen, uns die Drittschuldner zu benennen und uns alle zur Einziehung notwendigen Informationen zu erteilen. Drittschuldnern hat er die Abtretung unaufgefordert anzuzeigen und sie zur Zahlung nur noch an uns aufzufordern.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers/Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers/Käufers sicherzustellen und bis zur restlosen Tilgung aller Verbindlichkeiten des Bestellers/Käufers zu wahren oder verwahren zu lassen. Darin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Für Schaden im Rahmen dieser Verwahrung haften wir nur, wenn diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt stets ein Rücktritt. Nach Sicherstellung der Kaufsache sind wir berechtigt, die sichergestellte Ware bestmöglich und freihändig und unter Anrechnung auf den Kaufpreis zu veräußern, wenn der Besteller/Käufer die gesamten Zahlungsrückstände nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung nicht binnen zweier Wochen vollständig ausgleicht. Der Besteller/Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgsam und pfleglich zu behandeln und sie gegen Wasser, Feuer, Einbruch, Diebstahl und sonstige gewöhnliche Risiken zu versichern. Alle Ansprüche gegen den oder die Versicherer bzw. gegen dritte Schädiger werden erfüllungshalber an uns abgetreten. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in das Vorbehaltsgut oder in die zur Sicherung abgetretenen Forderungen gegen Drittkunden hat der Besteller/Käufer uns unverzüglich unter Überlassung aller für eine Intervention durch uns notwendigen Informationen und Papiere zu unterrichten. Die Kosten der Intervention hat der Besteller/Käufer zu tragen. Ferner hat der Besteller/Käufer Beschädigungen und Verlust der Vorbehaltsware sowie jede Änderung seines Firmen- oder Wohnsitzes uns anzuzeigen. Die Firma FLO nimmt die vorstehenden Abtretungen an.

§ 10

Verweigert der Besteller/Käufer ausdrücklich oder konkludent ohne rechtfertigenden Grund die Erfüllung des Vertrages und insbesondere die Abnahme des Vertragsgegenstandes, sind wir nach nochmaliger schriftlicher Aufforderung und unter Ablehnungsandrohung mit einer Frist von 7 Tagen berechtigt, an Stelle der Vertragserfüllung eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 25% der Auftragssumme zu verlangen. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten.

§ 11

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem Besteller/Käufer ist Melle. Gerichtsstand ist, sofern der Besteller/Käufer Volkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentliches Sondervermögen ist, Osnabrück und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozeß. Dies gilt auch bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern. Auch für Geschäfte und Verkäufe in das Ausland gelten diese Geschäftsbedingungen. Für das Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht maßgeblich. Die Anwendbarkeit internationaler Gesetze, z.B. das UN-Kaufrecht, ist ausgeschlossen.